jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/25 94/02/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/02/0073

Rechtssatz

Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dient nicht der Bekämpfung einer behaupteten unrichtigen Anwendung des Gesetzes (Hinweis E 23.1.1974, 829/73).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020072.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at